

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Aquakultursektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

2023 Nr. 52 S. 1683), die zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage Nummer „2.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird die Angabe „SächsKVZ4 (§ 29 Nummer 1 SächsAG-TierGesG)“ durch die Angabe „SächsKVZ4 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)“ ersetzt.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl.

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates